

**HRRS-Nummer:** HRRS 2024 Nr. 946

**Bearbeiter:** Julia Heß/Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** HRRS 2024 Nr. 946, Rn. X

---

**BGH 2 StR 13/24 - Beschluss vom 10. April 2024 (LG Darmstadt)**

**Verwerfung der Revision als unbegründet.**

**§ 349 Abs. 2 StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 6. September 2023 wird gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

**Gründe**

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen versuchten besonders schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher 1  
Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und zehn Monaten verurteilt und die Unterbringung des  
Angeklagten in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Die dagegen gerichtete, auf die Rüge der Verletzung materiellen  
Rechts gestützte Revision des Angeklagten hat keinen Erfolg.

Soweit der Generalbundesanwalt beantragt hat, im Hinblick auf die Neufassung des § 67 Abs. 5 Satz 1 StGB einen 2  
Vorwegvollzug von sechs Monaten und zwei Wochen vor der Unterbringung anzuordnen, ist diese Anordnung angesichts  
der gebotenen Anrechnung der seit dem 10. April 2023 erneut vollstreckten Untersuchungshaft obsolet geworden (vgl.  
BGH, Beschluss vom 24. September 2013 - 2 StR 397/13, juris Rn. 9). Der Antrag des Generalbundesanwalts steht  
einer Entscheidung des Senats im Beschlusswege nicht entgegen (vgl. BGH, Beschluss vom 23. Februar 2010 - 5 StR  
27/10, juris).